

# Satzung des Vereins

**einfach machbar e. V.**

Ludwigstraße 91  
04315 Leipzig

**Vorstand**  
Dr. Julia Dobroschke  
Antje Mönnig  
Christiane Knorre

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen einfach machbar e. V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und wird beim Amtsgericht Leipzig in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Einfach Machbar e. V. hat den Zweck
  - a) Die Förderung der Hilfe behinderter Menschen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - a.I die Gestaltung und Herstellung von Literatur für Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen unter Berücksichtigung des Universellen Designs. Aktuelle und eigene Forschungsergebnisse fließen bei der Entwicklung geeigneter Druck- und Produktionstechnologien ein, um zeitgemäßen Anforderungen an Qualität und Ästhetik gerecht zu werden. Das Hauptaugenmerk liegt auf barrierefreien Lernmaterialien, die im schulischen und außerschulischen Lernen eingesetzt werden. Hierfür werden aus den Forschungsergebnissen Qualitätsstandards geschaffen und etabliert.
    - a.II Darüber hinaus stärkt der Verein Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Bereich des Behindertenwesens und berücksichtigt unterschiedliche Förderschwerpunkte. Er unterstützt Projektinitiativen von Eltern, Lehrkräften, Wissenschaftlern und anderen Initiatoren mit ähnlichen Arbeitsfeldern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins – auch von Verein- und Vorstandsmitgliedern – dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Ebenfalls durch Vorstandsbeschluss wird die Erstattung von Aufwendungen geregelt.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann, der die Arbeit des Vereins unterstützt. Mit dem Eingang des schriftlichen Antrags beim Verein wird die Mitgliedschaft wirksam, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist wirksam.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses angerufen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 9).

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung wird den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt, auf Wunsch auch per Briefpost. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## § 8 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich ausgeübt werden. Das schriftliche Stimmrecht ist an den Absender der Beschlussvorlage zu richten und muss enthalten: Tag der Abgabe, Name, welche Beschlüsse, Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung und Unterschrift. Fehlen diese Kriterien, wird die Stimme als ungültig gewertet. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Zeitpunkt, bis zu welchem eingehende Stimmen berücksichtigt werden, mitzuteilen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung schriftlich zu bevollmächtigen, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Briefwahl ist möglich.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus  
Der Vorsitzenden  
der stellvertretenden Vorsitzenden  
der Schatzmeisterin
- (2) Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins nach §§ 26 und 27 BGB erfolgt durch den Vorstand gemeinschaftlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit zulässig.
- (4) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied bleibt nur für die laufende Vorstands-Periode im Amt.

## § 10 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüferin für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (2) Die Kassenprüferin hat die Aufgabe die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 11 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe möglich.
- (3) Erforderliche Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

**Aktualisiert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2017.**